

# AUTOHAUS

# SchadenRecht

SONDER-  
HEFT

IN AUTOHAUS  
SCHADEN-  
BUSINESS IV  
MIT AUTOHAUS  
23-24\_2018

## 107 Schadenregulierung

Versicherer versuchen die Kosten zu drücken und kürzen dazu viele Schadenspositionen. Anwaltliche Begleitung ist grundsätzlich empfehlenswert.

## 110 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Ungebetene Anrufe der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht einfach hinnehmen – Was tun, wenn der Versicherer auffordert, die Werkstattrechnung nicht voll zu bezahlen?

## 112 Verkehrsrechtsticker

Betrunkenen Fußgänger: Autofahrer haftet bei Unfall nicht – Fahrverbotszonen: Anlieger dürfen auch mit Dieselauto fahren



» Sachverständige, Autohäuser  
und Werkstätten laden wir für  
den 12. Februar 2019 gerne  
wieder ein «

Daniela Mielchen,  
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied  
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



SCHADENKONGRESS DER ARBEITSGEMEINSCHAFT VERKEHRSRECHT IN BIELEFELD

## Und jedes Jahr gibt es mehr Gründe

Spricht man mit resignierten Flottenmanagern, die aufgrund ihrer vielzähligen Schäden täglich Versicherungskontakt haben, erfährt man, dass heutzutage grundsätzlich kaum mehr über 80 bis 85 % des tatsächlich entstandenen Schadens von der gegnerischen Haftpflichtversicherung ausgeglichen werden. Viele Kürzungen werden mittlerweile als „normal“ empfunden. Als „Plusminus“ kürzlich über eine Reihe von unzulässigen Versicherungstricks berichtete, hatten die Redakteure auch einen Fall im Programm, in dem die Versicherung trotz eines anderslautenden Gutachtens – und bar jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte – einfach mal so frei erdachte Vorschäden behauptete und den Schadenersatz komplett verweigerte. Erst viele Monate später wurde gezwungenermaßen auf ein rechtskräftiges Urteil gezaht.

Neben unhaltbaren Behauptungen zu den Verbringungskosten wird auch mal die im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungsdauer in Zweifel gezogen, da es sich um ein gängiges Modell handeln würde, „das binnen weniger Stunden neu erworben werden kann“. Mietwagen also unnötig! Oder es wird eingewandt, der Halter sei ein Verein und könne als solcher gar nicht Auto fahren, also auch keine Nutzungsentschädigung beanspruchen. Wer ist den Wagen bloß vorher gefahren? Gerüchteweise wird davon berichtet, ein großer Versicherer wolle zukünftig mehr Mithaftungseinwände ins Blaue hinein erheben. Versicherungsseitig wünschenswert seien hier mehr geldsparende Vergleiche zur Haftungsquote.

Und schon landet auch auf meinem Schreibtisch ein neuer Fall, in dem der Versicherer bei einem unstrittig grob verkehrswidrigen Spurwechsel des dortigen Versicherungsnehmers einwendet, eine Quote von 75 : 25 sei angemessen. Grund: Der Geschädigte hätte doch besser aufpassen können.

Derart abstruse Einwendungen, die einzig dazu dienen, gesetzliche Schadenersatzansprüche rechtswidrig zu verweigern, haben nun sogar die als überaus neutral bekannte Stiftung Warentest (hier: Finanztest) dazu veranlasst, einen rabiaten Artikel mit der Überschrift „So tricksen die Versicherer“ zu veröffentlichen. In diesem wird dringend dazu geraten, bei Haftpflichtschäden ausnahmslos von Anfang an einen Anwalt einzuschalten.

Mit Joachim Otting und weiteren interessanten Referenten – siehe Kongressankündigung S. 113 der vorliegenden AUTOHAUS SchadenRecht-Ausgabe – veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht daher am 12. Februar 2019 wieder den Schadenkongress „Auto-Schaden geRECHT“ in Bielefeld. Für Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten ist die Teilnahme kostenlos.

Wir freuen uns auf Sie!

*Mit  
Daniela Mielchen*

### IMPRESSUM

#### AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness  
mit AUTOHAUS 23-24/2018

**Herausgeber:** Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

**Chefredaktion:** Dr. Daniela Mielchen

**Realisierung:** Springer Fachmedien  
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch  
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

**Koordination und Schlussredaktion:**

Dr. Andrea Haunschild

**Korrektorat:** Simone Meißner

**Herstellung:** Maren Krapp (Leitung)

**Grafik/Layout:** Lena Amberger,  
Sabine Winzer

**Druck:** L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
DruckMedien, 47608 Geldern



## SCHADENREGULIERUNG

# Notwendige Zusammenarbeit von Werkstatt und Anwalt

Mittlerweile bieten fast alle großen Versicherer auch langfristige Baufinanzierungen an. Teilweise sogar ohne Eigenkapital und das oft noch zu besseren Konditionen als die eigene Hausbank.

## KURZFASSUNG

Die „klassischen“ Anlageformen der Versicherer aus früheren Jahren werfen seit geraumer Zeit keine Erträge mehr ab. Immer deutlicher halten sich die Assekuranden deshalb bei der Instandsetzung von Kfz-Unfallschäden an den reparierenden Werkstätten und sogar an den Unfallopfern schadlos. Sprich, Leistungen werden ganz einfach gekürzt – auch wenn dies zumeist rechtswidrig ist. Ein wirksames Gegenmittel ist in der Regel nur die anwaltliche Begleitung und das Einklagen aller willkürlich gekürzten Positionen.

**S**pätestens jetzt weiß man, dass die Versicherungsbranche nicht davon ausgeht, langfristig am Kapitalmarkt größere Erträge erwirtschaften zu können!

Nun werden Sie sich fragen: Was hat das jetzt mit (m)einem Verkehrsunfall zu tun? Die Verbindung liegt auf der Hand: Konnten die Versicherer früher die Prämien am Kapitalmarkt anlegen und hierdurch Gewinne erwirtschaften, so gelingt ihnen dies heute nur noch in geringem Umfang. Wenn es aber nichts mehr zu verdienen gibt, muss zur Erhaltung der

Rendite Geld gespart werden. Und das wiederum geht am einfachsten mit demjenigen, der sich nicht darüber vertragsgefährdend beschweren kann: beim Unfallopfer oder bei der für ihn tätigen Werkstatt. Beide zahlen dem Versicherer keine Prämie, so dass man sie auch unzufrieden zurücklassen kann, ohne eine Kündigung und damit den Verlust von Prämienzahlungen zu riskieren.

## Das Kürzungsregister wird breiter

Wie sich dieses Sparen in der Praxis auswirkt, weiß jede Werkstatt nur zu gut:

**Nach der eigentlichen Unfallinstandsetzung schließen sich immer häufiger noch zahlreiche elektronische Diagnose-, Freischaltungs- und Kalibrierungsarbeiten an. Hier heißt es aufpassen, damit dem Betrieb auch alle angefallenen Positionen tatsächlich vergütet werden.**



Foto: Walter K. Pflaum

Vom Einwand eines Mitverschuldens bis zur systematischen Kürzung einzelner Schadenspositionen werden alle Register gezogen, um die Zahlungspflicht so gering wie möglich zu halten.

Früher beschränkten sich die Kürzungen auf einzelne Schadenspositionen wie Stundenverrechnungssätze, Ersatzteilaufschläge oder Verbringungskosten. Dies war schon ärgerlich genug. Mittlerweile gehen viele Versicherer aber auch – natürlich zusätzlich – dazu über, mit Hilfe externer Dienstleister auch konkrete Rechnungspositionen zu streichen, selbst wenn sie nur wenige Cent ausmachen wie beispielsweise die Kosten einer Gummidichtung an einer Heckklappe (AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09. Juli 2014, 26 C 299/13).

Selbstverständlich weiß die Versicherungswirtschaft, dass ein solches Vorgehen rechtswidrig ist. Es kommt – schadensersatzrechtlich – überhaupt nicht darauf an, ob die Werkstatt ordnungsgemäß gearbeitet hat oder ob die Arbeiten erforderlich waren (LG Köln, Urteil vom 29.03.2016, 36 O 65/15). Selbst dann, wenn die Werkstatt Arbeiten berechnet, die überhaupt nicht ausgeführt wurden, hat der Geschädigte einen Anspruch auf volle Zahlung der Reparaturkosten gemäß Rechnung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2015, 14 U 63/15).

Dennoch kürzen die Versicherer mit Hilfe von Prüfberichten unberechtigt auch alle weiter berechneten Positionen (Standgeld, Mietwagenkosten, Kosten für einen Reparaturablaufplan, Reinigungskosten, Abschleppkosten, Kosten einer Probefahrt).

Der Einfallreichtum (oder die Not?) geht sogar so weit, dass der Wert von Altteilen in Abzug gebracht wird. Ein solches Vorgehen kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn der Versicherer – wie beim Restwert im Totschadensfall – einen Restwertkäufer benennt und der Geschädigte mit nur einem Anruf und ohne Risiko an diesen verkaufen und den Wert erzielen kann.

### **Assekuranz-Kampf „um jeden Cent“**

Bei solchem Vorgehen der Versicherer verwundert es nicht, wenn das AG Eisenach mit Urteil vom 17.11.2016, 57 C 175/16, ausführt, dass „angesichts der mittlerweile herrschenden Regulierungsrespektive Nichtregulierungspraxis der



**Geschädigte sind auch bei Mitschuld gut beraten, wenn sie von Anfang an den Schadensfall durch einen Anwalt begleiten lassen.**

Foto: Fotolia.com 70864971/M

Automobilversicherungswirtschaft, bei der sich die den Beklagten in Deutschland vertretende Versicherung amtsbekannt in besonderem Maße hervortut, sich die Frage stellt, ob es überhaupt noch einfach gelagerte Verkehrsunfälle gibt... Es legt den Anschein nahe, dass um jeden Cent gekämpft wird“ (ähnlich – mit Streit zur Schadenshöhe ist immer zu rechnen – äußerten sich das AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 28.06.2016, 5 C 643/16; das LG Hamburg, Urteil vom 11.03.2016, 306 S 85/15, und das AG Magdeburg, Urteil vom 05.12.2016, 20 C 6406/16).

### **Versicherer kennen Verhalten jeder Werkstatt**

Zur Durchsetzung aller Schadenspositionen können Sie natürlich einmal – vermutlich aber mehrmals – beim Versicherer anrufen und um Zahlung bitten oder ihm hinterherschreiben. Insbesondere Versicherer, die ihre Schadensregulierer nach Regionen aufteilen, wissen aber, welcher Betrieb nur anruft und droht und welcher Betrieb die Differenz zur Not auch einklagt. Hierzu ist die Hinzuziehung eines Anwalts am Sitz der Werkstatt zu empfehlen, denn er kennt auch die regionalen Besonderheiten der örtlichen Rechtsprechung des Gerichts. Er kümmert sich um die Beitreibung offener Posten und wird dafür – im Gegensatz zu

Ihnen – auch für seinen Aufwand bezahlt, und zwar im Falle eines unverschuldeten Unfalls sogar vom Versicherer des Schädigers. Denn der Unfallverursacher muss die Kosten des vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalts – wie auch alle anderen Schadenspositionen – zahlen, wenn die Hinzuziehung eines Anwalts erforderlich ist.

### **Den „einfach gelagerten“ Fall gibt es kaum noch**

Unter Berücksichtigung der heutigen Regulierungspraxis der Versicherer kann kaum noch angenommen werden, dass eine Regulierung der Höhe nach ohne Abzug erfolgen wird, weshalb Rechtsanwaltskosten grundsätzlich erstattungsfähig sind (AG Mitte, Urteil vom 2. Juni 2015, 102 C 3305/14). Aufgrund der Ausdifferenziertheit der Rechtsprechung ist ein einfach gelagerter Fall kaum denkbar (LG Kassel, Beschluss vom 28.01.2016, 1 S 309/15).

Auch Firmen, die in wirtschaftlichen Dingen geübt sind, können die Rechtsanwaltskosten als erforderliche Kosten der Durchsetzung des Schadens erstattet verlangen, es sei denn, sie verfügen über eine mit der Abwicklung von Verkehrsunfällen befassete Rechtsabteilung. Denn die Geschäftserfahrung einer juristischen Person erstreckt sich gemeinhin nicht auf die Regulierung von Unfällen (AG Köln,





Foto: Walter K. Pfannsch

**Eingriffe in die Fahrzeugstruktur mit Teilersatz sind aufwendige Instandsetzungen, für die meist knappe AW-Vorgaben bestehen. Hier werden gerne Kleinteilpositionen gekürzt.**

Urteil vom 23.03.2015, 274 C 209/14; AG Esslingen, Urteil vom 10.01.2018, 1 C 661/17; AG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2018, 50 C 208/17).

**Selbst bei Mitschuld unbedingt den Anwalt beiziehen**

Auch für den Fall eines etwaigen Mitverschuldens des Geschädigten sollte ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Denn dieser wird nur die berechtigten Ansprüche des Geschädigten durchsetzen, so dass die hierfür anfallenden Anwaltskosten vom Schädiger zu übernehmen sind.

Darüber hinaus kann der Rechtsanwalt für den Fall eines Mitverschuldens und einer etwaig bestehenden Vollkaskoversicherung exakt ausrechnen, welche Vorgehensweise für den Geschädigten die bestmögliche Regulierung darstellt.

**Klage beschleunigt die Zahlung**

Des Weiteren kennt Ihr regionaler Anwalt die von den Gerichten üblicherweise an-

genommenen Regulierungsfristen. Lässt sich ein Versicherer mit dem Ausgleich Ihrer Rechnung über Gebühr Zeit, kann der Anwalt ohne Kostenrisiko insoweit Klage erheben und Sie kommen zügig an Ihr Geld, da häufig schon bei Klagezustellung anerkannt und gezahlt wird.

**Schmerzensgeld und sonstige Positionen nicht vergessen!**

Darüber hinaus kann der Anwalt für Ihren Kunden auch alle weitere Schadenspositionen geltend machen, deren Durchsetzung Sie in Konflikt mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz bringt wie beispielsweise ein Schmerzensgeld. Hierzu ist oftmals eine persönliche Besprechung mit dem Anwalt erforderlich, um die Verletzungen und deren Folgen im Einzelnen beschreiben zu können. Auch wegen des unter Umständen erforderlichen persönlichen Gesprächs sollte ein Anwalt am Firmensitz beauftragt werden.

Es begegnet auch keinen Bedenken, dass Sie bestimmte Rechtsanwälte empfehlen. Es ist es üblich, dass Werkstätten mit bestimmten Rechtsanwälten ständig zusammenarbeiten und die entsprechenden Vollmachtsformulare vorhalten. Die Zeiten, in denen Mandanten im Wartezimmer auf einen Besprechungstermin warten mussten, sind vorbei. Ihrem Partner-Anwalt können Sie unkompliziert alle Unterlagen elektronisch zukommen lassen. Er wird sich mit Ihrem Kunden in Verbindung setzen. RA Jens Dötsch ■

**RECHTSANWALT JENS DÖTSCH**

Rechtsanwalt Jens Dötsch ist Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht. In der Kanzlei Görden & Dötsch in Andernach ist er ausschließlich auf diesen Gebieten tätig.



Foto: Kanzlei Görden & Dötsch

SCHADENPRAXIS

# Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Die beiden heutigen Beiträge beschäftigen sich mit Themen, die gerade auch für Autohäuser und freie K&L-Werkstätten, aber auch für Sachverständige und selbst die Geschädigten sehr kritisch sein können. Zum einen geht es um den schnellen Anruf einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, die mit ihrem eigenen Schadenmanagement Kontrolle über die Schadensabwicklung bekommen möchte. Im anderen Fall geht es um die Aufforderung des Versicherers an den Kunden, eine Werkstattrechnung nicht vollumfänglich auszugleichen.

**Frage 1:** Sind ungebetene Anrufe der gegnerischen Haftpflichtversicherung beim Geschädigten erlaubt?

**RA Martin Diebold, Tübingen:** Nach einem Verkehrsunfall ruft häufig der gegnerische Haftpflichtversicherer nach nur wenigen Stunden den Geschädigten an. Der bestens geschulte Sachbearbeiter des Versicherers bietet sofort dessen Schadensmanagement an. Beim Geschädigten entsteht dabei der Eindruck, dass er sich keine Sorgen zu machen braucht, denn der Versicherer „kümmert“ sich ja um die gesamte Abwicklung des Schadens von der Reparatur des Fahrzeugs bis zur Besorgung eines Mietwagens. Dem Geschädigten wird also suggeriert, dass er sein verunfalltes Fahrzeug quasi repariert und frisch gewaschen wieder vor die Haustüre gestellt bekommt.

Der Geschädigte glaubt dann, dass er noch mal „Glück im Unglück“ hatte. Dass dem mindestens genauso häufig nicht so ist, ist leider viel zu wenig bekannt. Es stellt sich daher die Frage, ob solche Anrufe der Haftpflichtversicherer überhaupt zulässig sind. Die Antwort hierauf fällt nicht leicht, nicht zuletzt im Hinblick auf die jetzt geltende Datenschutz-



Foto: Momentum - Fotolia.com

**Wenn sich schon kurz nach einem Verkehrsunfall der gegnerische Haftpflichtversicherer an den Geschädigten wendet, wird er mit dem Versprechen eines „Rundum-sorglos-Service“ versuchen, frühzeitig auch die Kostenkontrolle über den Fremdschaden zu bekommen.**

Grundverordnung, deren Anwendung in vielen Bereichen noch ungeklärt ist. Jedenfalls ist nach der Datenschutz-Grundverordnung eine Verarbeitung der Daten des Geschädigten unter anderem nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Ob hier der gegnerische Haftpflichtversicherer „rechtlich verpflichtet“ ist, sich um den Geschädigten zu „kümmern“, darf bezweifelt werden, zumal es in erster Linie Sache des Geschädigten ist, seine Schadensersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

Sicherlich wird sich der gegnerische Haftpflichtversicherer auch darauf berufen, dass er von dem Geschädigten dessen Daten erhalten habe und dieser deshalb in deren Verarbeitung eingewilligt hat. Diese Problematik sollte daher an-

derweitig geklärt werden. Dem Geschädigten muss so früh wie möglich verdeutlicht werden, dass er sich seine Schadensersatzansprüche nicht vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ermitteln lässt, sondern sich selbst darum kümmert. Die Hilfe, die ihm hierfür angeboten wird, ist zahlreich. Denn er kann und sollte sich nach dem Unfall sofort an seine Werkstatt, einen Sachverständigen und an einen Rechtsanwalt wenden.

Nur diese Beteiligten sind in der Lage, dafür zu sorgen, dass der Geschädigte alle Schadensersatzansprüche realisieren kann, die ihm zustehen. Erst wenn der Geschädigte sich von Anfang an an die richtigen Ansprechpartner wendet, wird der Schaden in seinem Sinne abgewickelt. Auf die Frage, ob Anrufe der Haftpflichtversicherer beim Geschädigten



zulässig sind oder nicht, kommt es dann nicht mehr an.

**Frage 2:** Was tun, wenn der Versicherer auffordert, die Werkstattrechnung nicht voll zu bezahlen?

**RA Christian Janeczek, Dresden:** Mit der Begründung, die abgerechneten Reparaturkosten seien der Höhe nach nicht vollumfänglich gerechtfertigt, fordern neuerdings Versicherer Geschädigte auf, die Werkstattrechnung nicht voll zu bezahlen. Diese Aufforderung des Versicherers an den Geschädigten ist jedoch unbegründet, denn der Schädiger kann nicht vom Geschädigten verlangen, dass sich dieser gegebenenfalls von der eigenen Reparaturwerkstatt auf den restlichen Werklohn verklagen lassen muss. Dies hat zuletzt das Amtsgericht Coburg mit Urteil vom 11.07.2018 zum Az. 15 C 855/18 entschieden. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Geschädigte oftmals in jahrelanger Geschäftsbeziehung zur Werkstatt seines Vertrauens steht und ihm nicht zugemutet werden kann, dass dieses Vertrauensverhältnis dadurch gefährdet wird, dass er eine Reparaturrechnung nicht zum Ausgleich bringt, zumal zudem zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte grundsätzlich auf die Richtigkeit einer nach einer Unfallreparatur ihm gegenüber erfolgten Rechnungslegung der Reparaturwerkstatt vertrauen darf.

Meint der Versicherer tatsächlich, dass die gegenüber dem Geschädigten abgerechneten Reparaturkosten überhöht seien, so ist es möglich, dass er sich vermeintliche Ansprüche des Geschädigten gegenüber der Reparaturwerkstatt vom Geschädigten abtreten lässt. Insoweit ist grundsätzlich das Dreiecksverhältnis zu berücksichtigen. Der Geschädigte löst bei der Reparaturwerkstatt einen Reparaturauftrag aus. Hierfür erhält er eine Rechnung, die er auszugleichen hat. Er kann dabei auf die Richtigkeit der Rechnung vertrauen. Im Rahmen der sogenannten subjektbezogenen Betrachtungsweise stellt dieser Rechnungsbetrag immer den erforderlichen Schadenersatzbetrag aus Sicht des Geschädigten im Rahmen des § 249 BGB dar. Diesen hat die Versicherung dem Geschädigten zu zahlen.

Meint nun der Versicherer, dass die Reparaturkosten zu hoch sind, so hätte der Geschädigte gegen die Reparatur-



Foto: Archiv Presse + PR/Prantsch

**Bestens geschulte Mitarbeiter des Versicherers oder eines outgesourceten Dienstleisters versuchen, nicht nur den eigenen Versicherungskunden, sondern auch den geschädigten Unfallgegner zu steuern. Auch Anweisungen zum Verhalten des Kunden gegenüber seiner Werkstatt werden häufig telefonisch vorab gegeben.**

werkstatt einen Anspruch auf Rückforderung eines zu viel bezahlten Geldbetrages. Diesen Betrag, den der Geschädigte nicht selbst geltend machen muss und kann, da ihm ja ein voranfänglicher Ausgleichsanspruch gegen den Versicherer zusteht, kann dann der Versicherer gegenüber der Werkstatt verfolgen. Dies ist auch in letzter Zeit immer mehr zu beobachten. Doch ergibt sich kein automatischer Anspruch des Versicherers gegenüber der Reparaturwerkstatt für den Ausgleich z. B. von vermeintlich unnötigen Reparaturen. In diesen Fällen ist nämlich zu beachten, was Inhalt des Reparaturauftrages war.

Hat der Geschädigte vor dem Reparaturauftrag ein Sachverständigengutachten eingeholt und die Reparaturwerkstatt beauftragt, gemäß dem SV-Gutachten zu reparieren, dann ist der Auftrag nur abgearbeitet, wenn auch der Reparaturweg, den der Sachverständige vorgesehen hat, eingehalten und vollumfänglich abgearbeitet wurde. Selbst wenn dann beispielsweise ein günstigerer Reparaturweg auch zu einer sach- und fachgerechten Reparatur führen würde oder ein Reparaturschritt nicht zwingend erforderlich ist, hat die Reparaturwerkstatt die Möglichkeit, den Schädiger darauf zu verweisen, dass gemäß Gutachten repariert wurde. Für

eine eventuelle Fehlerhaftigkeit des Sachverständigengutachtens haftet nicht die Werkstatt.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn vom Reparaturweg des Sachverständigen abgewichen und darüber hinaus repariert wird oder statt eines Gutachtens auf Basis eines zuvor selbst erteilten Kostenvoranschlages repariert wird. Stellt sich dann der Reparaturweg objektiv als fehlerhaft dar, wäre ein Anspruch des Versicherers gegenüber der Reparaturwerkstatt tatsächlich begründet.

Auch dies zeigt, dass es im Unfallgeschäft verhindert werden sollte, selbst Kostenvoranschläge vor der Reparatur zu erstellen. Bei einem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten trägt das Risiko einer fehlerhaften Schadensbedarfsprognose jedenfalls weder der Geschädigte, noch die Reparaturwerkstatt.

#### NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?  
Haben Sie Fragen an die Rechtsanwälte?  
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht  
Otto-Hahn-Str. 28  
85521 Ottobrunn-Riemerling  
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++



Da ein betrunkenen Fußgänger auf einer Landstraße ohne Gehweg und Seitenstreifen nicht neben die Fahrbahn ausgewichen und deshalb nachts von zwei Fahrzeugen erfasst wurde, traf ihn eine „erhebliche Mitschuld“ und seine Krankenkasse blieb auf den Behandlungskosten sitzen.

Foto: Franz Merzle/fotolia.com

**Betrunkenen Fußgänger: Autofahrer haftet bei Unfall nicht**

Wer deutlich zu viel getrunken hat, sollte auch als Fußgänger nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Nicht nur die Unfallgefahr erhöht sich, sondern auch das Risiko, im Falle eines Unfalls alleine haften zu müssen.

Im gegenständlichen Fall war ein Fußgänger nachts mit 2,07 Promille Alkohol im Blut zu Fuß auf einer Landstraße unterwegs. Als er plötzlich auf die Fahrbahn trat, konnte die sich nähernde Autofahrerin den dunkel gekleideten Fußgänger nicht rechtzeitig erkennen und fuhr ihn an. Unmittelbar danach erfasste ein zweites Fahrzeug den am Boden liegenden Mann.

Die Krankenkasse des Fußgängers klagte: Sie forderte von beiden Autofahrern die Erstattung der Behandlungskosten. Ohne Erfolg. Fahrerin und Fahrer müssten nicht haften, da den Fußgänger ein erhebliches Mitverschulden treffe. Er habe „im Zustand alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit“ am Straßenverkehr teilgenommen, wie das Oberlandesgericht Jena in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2017 (AZ: 1 U 540/16) geurteilt hat.

Außerdem hätte der Mann am linken Fahrbahnrand gehen müssen, da die Straße in diesem Bereich weder über Gehweg noch Seitenstreifen verfüge. Zudem sei ein Fuß-

gänger schon im eigenen Interesse „verpflichtet, bei Annäherung eines Fahrzeugs zur Vermeidung einer erkennbaren Gefährdung neben die Fahrbahn auszuweichen, wenn ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich sei“. Eine erkennbare Gefährdung bestehe dann, wenn sich der Fußgänger bei Dunkelheit auf der Straße bewegt, weil Kraftfahrer bei Dunkelheit unbeleuchtete Hindernisse häufig zu spät bemerken und deshalb nicht mehr rechtzeitig anhalten oder ausweichen könnten.

**Fahrverbotszonen: Anlieger dürfen auch mit Dieselauto fahren**

Fahrverbotszonen für bestimmte Dieselfahrzeuge gelten nicht für alle Fahrer der entsprechenden Autos. Anlieger sind von der Regelung ausgenommen. Die übrigen Dieselfahrer haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, wie das Rechtsportal [anwaltauskunft.de](http://anwaltauskunft.de) informiert.

**Trotz Einfahrtsverbot für Diesel dürfen in Hamburg auch Anlieger mit nicht Euro-6-gereinigten Fahrzeugen in eine Umweltzone einfahren.**

Wer in den Fahrverbotszonen wohnt oder arbeitet, muss sich über die Fahrverbote keine Sorgen machen. „Trotz des Fahrverbots wird voraussichtlich gelten: Anlieger frei“, sagt Rechtsanwalt Michael Möhring, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Die Länder müssten die entsprechende Regelung zwar erst erlassen. Würden für Anlieger aber keine Ausnahmen gemacht, könne man dies vor Gericht erfolgreich anfechten.

In Hamburg gibt es inzwischen bereits Fahrverbote. Hier dürfen allerdings Anlieger die entsprechenden Straßen trotzdem nutzen – und insbesondere auch, wenn sie einen Diesel mit der betroffenen Abgasnorm fahren.

Anspruch auf Schadensersatz haben die Dieselfahrer allerdings nicht. „Zivilrechtlich ist da nichts zu machen“, sagt Rechtsanwalt Möhring. Beim Kauf des Autos habe der Käufer bekommen, was vertraglich vereinbart war: Ein Auto mit einer bestimmten Abgasnorm. Es wurde nach der damals geltenden Rechtslage zugelassen.



Foto/Quelle: Behörde für Umwelt und Energie/Hamburg



# 4. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e. V.

AutoSchaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schadenmanagement

## Moderation

**Jens Dötsch**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht,  
Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e. V., Andernach



**Exklusive  
Veranstaltung**  
für Mitglieder der  
Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht im  
DAV. e. V.

## Tagungsablauf (Änderungen vorbehalten) – 12. Februar 2019

ab 13.30 Uhr	<b>Begrüßungskaffee</b>
14.00 - 14.05 Uhr	<b>Begrüßung</b>
14.05 - 15.05 Uhr	<b>Verbringungskosten &amp; Co.: Wie viele Gewindegänge haben die Daumenschrauben noch? – Teil I</b> Joachim Otting, Rechtsanwalt, rechtundraeder, Hünxe
15.05 - 16.05 Uhr	<b>Werkstatt, Gutachter &amp; Anwalt: Ein starkes Team für Kunden</b> Johanna Busmann, Trainerin für Rhetorik und Kommunikation, Hamburg
16.05 - 16.20 Uhr	Kaffeepause
16.20 - 16.50 Uhr	<b>Jeder Kunde liebt Beschleunigung – auch in der Schadenabwicklung</b> Dominik Bach, Vorstand e.Consult AG, Saarbrücken
16.50 - 17.50 Uhr	<b>Verbringungskosten &amp; Co.: Wie viele Gewindegänge haben die Daumenschrauben noch? – Teil II</b> Joachim Otting, Rechtsanwalt, rechtundraeder, Hünxe
17.50 - 18.00 Uhr	<b>Epilog</b>

## Veranstaltungsort

LENKWERK Bielefeld  
Am Stadtholz 24-26  
33609 Bielefeld

## Gebühr

einmalig 89,- EUR  
keine USt.

Preis gilt für alle Teilnehmer aus einer Kanzlei.

Alle teilnehmenden Rechtsanwälte müssen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e.V. sein/werden.

Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten können **kostenfrei** an der Tagung teilnehmen.

## Anmeldung

Die organisatorische Abwicklung der Tagung erfolgt über die DeutscheAnwaltAkademie.

Ihre Ansprechpartnerin ist Ronja Lange, Fon 030 726153-133, Fax -188, lange@anwaltakademie.de

Eine Teilnahmebescheinigung über 3 Zeitstunden Fortbildung als Nachweis gemäß § 15 FAO wird ausgestellt.

**Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de).**